



**Tarifvereinbarung Nr. 5  
zum Gesamtvertrag 151000010  
sonstige Vergütungssätze**

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,  
Sitz Berlin,  
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),  
Lorenzo Colombini und Georg Oeller  
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,  
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

der Bundesvereinigung der Musikveranstalter e.V.,  
vertreten durch ihren Vorsitzenden, Guido Zöllick,  
Am Weidendamm 1 A, 10117 Berlin

- im nachstehenden Text kurz „BVMV“ genannt -

wird folgende Tarifvereinbarung getroffen:

Die vorliegende Tarifvereinbarung löst die vorangegangene Tarifvereinbarung Nr. 5 zum Gesamtvertrag 151000010 sonstige Vergütungssätze Version 4 (01.01.2019 – 31.12.2019) ab.

### **1. Vergütungserhöhung ab 01.01.2020**

Grundlage der folgenden Regelungen sind die am 31.12.2019 gültigen Vergütungssätze bzw. Tarifpositionen.

Die folgenden Tarifpositionen werden mit Wirkung ab dem 01.01.2020 um 2,35 % erhöht, wobei kaufmännisch auf volle EUR 0,10, bei den Vergütungssätzen WR-S 1 auf volle EUR 0,05 gerundet wird. Die Vierteljahres- und die Monatswerte werden auf EUR 0,01 gerundet.

- (1) Vergütungssätze U-V und M-V  
Spalte Mindestvergütung bis zu 2,00 EUR Eintrittsgeld je 100 qm
- (2) Vergütungssätze M-U III 5 b / M-U III 5 c
- (3) Vergütungssätze R I 2.8 b / R I 2.8 c
- (4) Vergütungssätze WR-Kh I 1
- (5) Vergütungssätze BT  
Abschn. II, Ziff. 1 a), 2
- (6) Vergütungssätze WR-S 1
- (7) Vergütungssätze U
- (8) Vergütungssätze S-TV
- (9) Vergütungssätze WR-San
- (10) Vergütungssätze R I 2 2.1
- (11) Vergütungssätze M-U III 1 a

### **2. Vergütungssätze VR-Ö**

Die Vergütungssätze VR-Ö wurden mit der BVMV verhandelt und in der beigefügten Fassung vereinbart.

Für das Erstellen von Sicherungskopien bedarf es keiner Lizenzierung, solange diese nicht zur öffentlichen Wiedergabe genutzt werden. Im Übrigen gilt Ziffer I.2.d) des Tarifs VR-Ö.

Die Parteien sind sich einig, dass Mitglieder nur Schuldner der tariflichen Vergütung sind, wenn sie selbst Musik vervielfältigen oder in ihrem Auftrag Vervielfältigungsstücke für sich herstellen lassen. Daher fällt z.B. für den Veranstalter keine Vergütung an, wenn bei Einzelveranstaltungen die Musik durch einen DJ aufgelegt wird (Ziffer I.2.a des Tarifs), sofern dieser keine Musikdateien des Veranstalters benutzt.

### **3. Vergütungssätze FS Abschnitt I, Ziff. 2**

Die Worte „...wobei 1 ½ Personen auf 1 m2 gerechnet werden“, werden ersatzlos gestrichen.

#### **4. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände**

Die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist seit 2015 Mitglied der Bundesvereinigung der Musikveranstalter. Es wird klargestellt, dass die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, ihre Einzelverbände und deren Mitglieder Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass aus dem Gesamtvertrag zwischen GEMA und Bundesvereinigung der Musikveranstalter haben.

Die Vergütungssätze WR-AS und WR-S 3 wurden mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Vergütungssätze WR-KJA mit der Bundesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendeinrichtungen verhandelt und vereinbart. Diese Vergütungssätze gelten gleichermaßen für die Einzelverbände der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und deren Mitglieder.

#### **5. Veranstaltungen mit Menü- oder Buffetanteil – Vergütungssätze U-V / M-V (ergänzend zu Tarifvereinbarung Nr. 1 – U-V / M-V)**

Die im Vergütungssatz U-V / M-V bis 31.12.2017 vereinbarte Regelung zum Menüabzug wurde zum 01.01.2018 wie folgt geändert:

*"Sofern im Eintrittsgeld ein Menü- bzw. Buffetanteil und / oder eine das übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale inkludiert ist (Arrangement-Preis), wird dies bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von bis zu 75,00 EUR mit einem Anteil von 2/3 des Eintrittsgeldes pauschal in Abzug gebracht, soweit der Veranstalter nicht höhere Aufwendungen belegt.*

*Liegen Anhaltspunkte vor, dass der pauschalierte Abzug im Verhältnis zum angebotenen Arrangement unverhältnismäßig hoch ist, ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise anstelle des pauschalierten Abzugs zu berücksichtigen.*

*Bei Veranstaltungen mit einem Eintrittsgeld von mehr als 75,00 EUR ist der tatsächliche Verzehranteil vom Veranstalter zu belegen und auf Basis der üblichen Verkaufspreise bei der Festlegung des tariflichen Eintrittsgeldes in Abzug zu bringen.*

*Bei der Tarifeinstufung sind mindestens 10 % des tatsächlichen Eintrittsgeldes (Arrangement-Preises) zu berücksichtigen."*

Es besteht Einigkeit darüber, dass die tatsächlichen Aufwendungen durch einen plausiblen Nachweis des tatsächlichen Verzehranteils auf Basis der üblichen Verkaufspreise belegt werden können, z. B. durch Vorlage von Kassenbelegen, nachvollziehbaren Auflistungen etc. Das tarifliche zugrunde zu liegende Eintrittsgeld ist dann um den nachgewiesenen Verzehranteil zu kürzen.

Unter einer das 'übliche Getränkeangebot umfassende Getränkepauschale' ist mindestens eine Auswahl diverser alkoholischer und nichtalkoholischer Getränke zu verstehen.

In Eintrittsgeldern enthaltene Getränkergutscheine werden dann nicht als Eintrittsgeld berücksichtigt, soweit der Getränkergutschein nicht personengebunden ist und sich auf Getränke des üblichen Getränkeangebotes bezieht.

#### **6. Veranstaltungen/Öffnungstage mit höherem Eintrittsgeld (ergänzend zu Tarifvereinbarung Nr. 2 – M-CD)**

Werden im Ausnahmefall Veranstaltungen/Öffnungstage mit einem höheren Eintrittsgeld durchgeführt, als dies vertraglich geregelt ist, werden diese Veranstaltungen/Öffnungstage zusätzlich nach den Vergütungssätzen M-V lizenziert, wobei sich das für den Tarif M-V zu berücksichtigende Eintrittsgeld aus der Differenz des tatsächlichen Eintrittsgeldes und dem

vertraglich nach den Bedingungen der Vergütungssätze M-CD II geregelt, durchschnittlichen, wöchentlichen Eintrittsgeld bemisst. Der 31.12.2016 fällt bereits unter die o.g. Zusatzlizenzierung.

*Beispiel für eine Tarifberechnung gem. M-V bei erhöhtem Eintrittsgeld in M-CD II2:*

- *Bestehender Vertrag gem. M-CD II2: Eintritt Freitag 5 Euro, Samstag 7 Euro = 12 Euro*
- *= **6 Euro durchschnittliches, wöchentliches Eintrittsgeld***
- *Erhöhtes Eintrittsgeld: **Samstag 8 Euro***
- *Berechnung gem. M-V: Da das erhöhte Eintrittsgeld von 8 Euro über dem gem. M-CD II2 bereits lizenzierten, durchschnittlichem Eintrittsgeld von 6 Euro liegt, muss diese Veranstaltung/Öffnungstag gem. M-V mit einem Eintrittsgeld in Höhe von 2 Euro gemeldet/nachlizenzieren werden.*

Der Ausnahmefall ist auf 6 Veranstaltungen im Kalenderjahr begrenzt. Darüber hinaus gehende Veranstaltungen werden entsprechend der Vergütungssätze M-V mit dem tatsächlichen Eintrittsgeld lizenziert.

## 7. Vergütungssätze WR-San

Die Vergütungssätze WR-San wurden zum 01.01.2018 mit der BVMV verhandelt und vereinbart.

Eine Sanitäranlage i. S. der Vergütungssätze besteht i. d. R. aus 1 Damentoilettenanlage (mit Wasch- und ggfls. Wickelraum), aus 1 Herrentoilettenanlage (mit Toiletten und Urinale, mit Wasch- und ggfls. Wickelraum), aus 1 Behindertentoilettenanlage (mit Toiletten und Urinale, mit Wasch- und ggfls. Wickelraum) und ggfls. aus 1 Unisextoilettenanlage (mit Toiletten und Urinale, mit Wasch- und ggfls. Wickelraum).

Die Vertragsparteien gehen bei kombinierten Nutzungen (Nutzungsregelungen für Tonträger- und Hörfunkwiedergabe für eine Räumlichkeit) davon aus, dass jeweils die Hälfte des Wertes der GEMA-Vergütung für die musikalischen Urheber der Tonträger- bzw. der Hörfunkwiedergabe zuzurechnen ist. Der Anteil für die Hörfunkwiedergabe wird als Grundlage zur Ermittlung der der GVL, VG Wort und VG Media zustehenden Rechte herangezogen, der Anteil für die Tonträgerwiedergabe nur der der GVL zustehenden Rechte.

BVMV sichert zu, zusätzliche Anstrengungen für die Aufklärung ihrer Mitglieder über die Anwendbarkeit des Tarifs WR-San zu unternehmen.

## 8. Klarstellung zu Vergütungssätzen WR-KS-F

Die allgemeine Tarifierhöhung zum 01.01.2018 (= 2%) wurde ausgesetzt.

Die allgemeine Tarifierhöhung zum 01.01.2019 (= 2,35%) wurde ausgesetzt.

Die allgemeine Tarifierhöhung zum 01.01.2020 (= 2,35%) wurde ausgesetzt.

Die Vergütungssätze für die Wiedergabe von Werken des GEMA-Repertoires in Fitness- und Gesundheitskursen finden keine Anwendung bei Kursen/Gruppentraining auf der normalen Raum- bzw. Studiofläche. Voraussetzungen der Nichtanwendung der Vergütungssätze WR-KS-F sind:

- Der Kurs/das Gruppentraining findet in einem bereits mit Hintergrundmusik beschallten und bereits nach dem Hintergrundtarif lizenzierten Raum statt
- Es wird somit keine besondere, extra auf diesen einzelnen Kurs zugeschnittene Musik eingesetzt, sondern es läuft weiterhin Hintergrundmusik
- Während der Kursdurchführung wird die Lautstärke nicht erhöht (sie bleibt unverändert)

## 9. Sonstige Vereinbarung

a) Die auf S. 2 der Vergütungssätze U-V und M-V neu aufgenommene tarifliche Ergänzung

*„Vorverkaufs- und Systemgebühren werden nicht als Eintrittsgeld berücksichtigt, soweit diese in allen Eintrittsgeldern enthalten sind“*

und die auf S. 5 der Vergütungssätze U-V und M-V unter Ziff. IV 2 (Sondernachlässe) aufgenommene tarifliche Ergänzung

*„Wirtschaftliche Ziele werden verfolgt, wenn mit der Veranstaltung Überschüsse erwirtschaftet werden oder die Rahmenbedingungen wie Eintrittsgeld und erwartete Besucherzahl so ausgerichtet sind, dass Überschüsse erwirtschaftet werden können.“*

werden in der Tarifverhandlung zur Mindestvergütung für das Jahr 2021 im Jahr 2020 noch einmal besprochen.

b) Angleichung der Vergütungssätze R 1 2.1 bis 100 qm an die Vergütungssätze M-U III la) aa)

Die Vertragsparteien gehen bei kombinierten Nutzungen (Nutzungsregelungen für Tonträger und Hörfunkwiedergabe für eine Räumlichkeit) davon aus, dass jeweils die Hälfte des Wertes der GEMA-Vergütung für die musikalischen Urheber der Tonträger- bzw. der Hörfunkwiedergabe zuzurechnen ist. Der Anteil für die Hörfunkwiedergabe wird als Grundlage zur Ermittlung der der VG Wort und VG Media zustehenden Rechte herangezogen.

#### 10. Abweichende Bedingungen

Soweit die GEMA mit einem Dritten für von diesem Vertrag erfasste identische Nutzungen gesamtvertraglich Bedingungen vereinbart (oder diese durch Urteil festgesetzt werden), die für die Nutzer günstiger sind, als die in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen, gewährt die GEMA den Mitgliedern ebenfalls die günstigeren Bedingungen.

Diese Tarifvereinbarung läuft zum 31.12.2020 aus, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

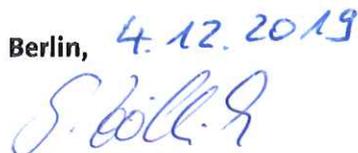
München,

Georg Oeller

*10.12.2019*  


Berlin,

Guido Zöllick

*4.12.2019*  


**GEMA**  
 GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-  
 UND MECHANISCHE VERVIELFÄLTIGUNGSRECHTE  
 DER VORSTAND